

Allgemeine Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferungen

der AUWA-Chemie GmbH

(nachfolgend „Besteller“ genannt)

1. Allgemeines, Form rechtsverbindlicher Erklärungen

1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Kauf und Lieferungen („AVB“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, das heißt natürlichen oder juristischen Personen, welche die Leistung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit erbringen.

1.2 Abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn und soweit der Besteller diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Das Schweigen des Bestellers auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

1.3 Diese AVB gelten anstelle etwaiger Bedingungen, insbesondere Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten auch dann, wenn nach diesen die Bestellung oder der Abruf als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist oder der Besteller nach Hinweis des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestellt/abrufen, es sei denn, der Besteller hat ausdrücklich auf die Geltung dieser AVB verzichtet. Der Lieferant erkennt durch Abgabe der Auftragsbestätigung ausdrücklich an, dass er auf seinen aus seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen seiner Bedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet. Rechtlich verbindliche Erklärungen des Bestellers im Rahmen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform, soweit nach diesen AVB nicht Textform ausreichend ist. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) in jedweder Form bleibt unberührt.

2. Angebote, Bestellungen und Annahme der Bestellungen

2.1 Angebote sind kostenlos zu erstellen.

2.2 Bestellungen sowie ihre Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Ohne Unterzeichnung gültig sind Übermittlungen der Bestellungen und Lieferabrufe per Datenfernübertragung und EDV-Ausdrucke, insbesondere aus den Order Centern

(SAP direkt, WashTec Supply/Onventis) des Bestellers.

2.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang an, kann der Besteller diese widerrufen. Bestellungen gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Kalendertagen schriftlich oder in Textform widerspricht, soweit der Besteller bei der Bestellung/dem Abruf auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen hat.

3. Änderung des Liefer- und Leistungsgegenstands

Der Besteller ist jederzeit berechtigt, vom Lieferanten zumutbare Änderungen der Bestellung bzw. des Liefer- und Leistungsgegenstandes und der damit einhergehenden Leistungen zu verlangen. Der Lieferant hat das Änderungsverlangen des Bestellers unverzüglich sorgfältig zu prüfen und diesen über die Auswirkungen der Änderungen auf das Vertragsgefüge (wie Fristen, Termine, Abnahmemodalitäten und die Vergütung) zu unterrichten und dem Besteller ein Änderungsangebot zu marktgerechten Preisen unverzüglich abzugeben. Der Besteller wird das Änderungsangebot des Lieferanten prüfen. Erst wenn der Besteller dem Lieferanten gegenüber schriftlich dessen Änderungsangebot akzeptiert, wird die Änderung wirksam.

4. Lieferung, Gefahrübergang und Verpackungsmaterial

4.1 Ist keine andere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Leistungen des Lieferanten gemäß den Incoterms 2010, DAP – genannter Bestimmungsort, einschließlich Verpackung. Die Beförderungsart ist vom Lieferanten mit dem Besteller abzustimmen. Der Lieferant hat den Liefergegenstand am Lieferort abzuladen und einzubringen.

4.2 Entsprechend des vereinbarten DAP – genannter Bestimmungsort, Incoterms 2010 geht mit Lieferung des Liefergegenstands die Gefahr über. Abweichend hiervon geht die Gefahr bei Lieferungen, die auch das Aufstellen oder die Montage des Liefergegenstands beinhalten sowie andere abzunehmende Leistungen mit der

Abnahme über. Wird die Abnahme durch den Besteller schuldhaft verzögert, kommt es bei derartigen Lieferungen auf den Zeitpunkt der Abnahmebereitschaft an.

4.3 Der Lieferant hat den Besteller bei Anlieferung des Liefergegenstands alle Unterlagen (in englischer und der landessprachlichen Fassung des Aufstellortes) zu übergeben, die für den sicheren Betrieb des Liefergegenstandes notwendig sind und/oder die in den jeweiligen Spezifikationen aufgeführt werden.

4.4 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vereinbarten Empfangsstelle an; für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung/Montage sowie von abzunehmenden Leistungen auf deren Abnahme. Wird die Abnahme durch den Besteller schuldhaft verzögert, kommt es bei derartigen Leistungen auf den Zeitpunkt der Abnahmebereitschaft an.

4.5 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- AUWA Artikelnummer und Artikelbezeichnung (sofern vorhanden),
- Liefermenge und Gewicht,
- Spezifisches Teilegewicht bei Erstanlieferung,
- Änderungsindex,
- Bestellnummer und Tag der Bestellung, Einkäufer/Disponent,
- Versanddatum.

4.6 Bei vorhersehbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. deren nicht vertragsgerechter Qualität ist der Besteller durch den Lieferanten unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen und ist dessen Entscheidung einzuholen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Lieferverzögerung und/oder Leistungsverzögerung nicht zu vertreten hat. Die Abnahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

4.7 Soweit im Rahmen des Geschäftsbetriebs des Bestellers technisch und logistisch möglich, wird der Besteller die Entsorgung von Verpackungsmaterial bzw. Rücklieferung/Abholung der Pendelverpackung gegen Belastung der Kosten an den Lieferanten übernehmen. Ansonsten wird der Lieferant Verpackung bzw. Pendelverpackung auf

seine Kosten beim Besteller regelmäßig abholen und ordnungsgemäß entsorgen.

4.8 Ist der Lieferant in Verzug, kann der Besteller eine Vertragsstrafe i. H. v.1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware. Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt der Besteller die verspätete Leistung an, wird er die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

5. Rechnungen und Zahlungen

5.1 Rechnungen sind im Original mit allen dazugehörigen Unterlagen unter Angabe der Bestellnummer, Lieferscheinnummer und Lieferanschrift an folgende Adresse zu senden:

AUWA-Chemie GmbH, Kreditorenbuchhaltung,
Argonstr. 7, 86153 Augsburg

5.2 Abweichend von Ziffer 5.1 der AVB können Rechnungen auch per E-Mail an den Besteller gesendet werden („**elektronische Rechnung**“), vorausgesetzt nachfolgende Anforderungen werden vom Lieferanten berücksichtigt:

- Die Rechnungsdatei ist ausschließlich im Dateiformat „pdf“ zu erstellen und muss die unter Ziffer 5.1 der AVB genannten Angaben enthalten. Andere Dateiformate können nicht gelesen werden.
- Pro E-Mail darf nur eine Rechnung im „pdf“-Dateiformat versendet werden. Anlagen zur Rechnung sind in die Rechnungsdatei unmittelbar im Anschluss an die Rechnung im „pdf“-Dateiformat anzufügen.
- Die E-Mail muss mit dem Betreff „Rechnung“ gekennzeichnet werden.
- Die Rechnung ist an folgende E-Mail-Adresse zu versenden: invoice@auwa.de

5.3 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, nach 30 Kalendertagen netto ohne Skontoabzug. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht (und – bei Werkleistungen – vom Besteller abgenommen wurde) und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung beim Besteller eingegangen ist. Eine Rechnung ist nur dann ordnungsgemäß ausgestellt,

wenn die Bestellnummer des Bestellers angegeben ist. Der Eingang einer elektronischen Rechnung setzt voraus, dass der Lieferant die elektronische Rechnung entsprechend den in Ziffer 5.2 der AVB genannten Anforderungen übersandt und eine vom System automatisch generierte Empfangsbestätigung erhalten hat.

5.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistungen durch den Besteller als vertragsgemäß.

5.5 Der Besteller ist berechtigt, gegen die Kaufpreisforderungen des Lieferanten mit fälligen Gegenforderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, aufzurechnen.

5.6 Der Lieferant verpflichtet sich seinen umsatzsteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit unseren Geschäftsbeziehungen ordnungsgemäß nachzukommen. Verletzt der Lieferant seine Sorgfaltspflichten eines ordnungsgemäßen Kaufmanns und ergeben sich dadurch Nachforderungen vom Finanzamt, hat der Lieferant selbst sämtliche Kosten zu tragen, die für die Abwicklung anfallen. Dazu zählen beispielsweise nicht erstattbare Vorsteuerbeträge und/oder Kosten, die für den Antrag der Erstattung entstehen.

6. Mängelrechte und Haftung

6.1 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte von 24 Monaten beginnt mit dem Gefahrübergang bei Kaufverträgen und der Abnahme der Leistung bei Werkverträgen oder Lieferungen mit Aufstellung und/oder Montage.

6.2 Für Sach- und Rechtsmängel haftet der Lieferant in der Weise, dass der Besteller berechtigt ist, nach seiner Wahl Ersatzlieferung oder Beseitigung des Mangels zu verlangen (Nacherfüllung). Beseitigt der Lieferant trotz angemessener Nachfrist den Mangel nicht oder versäumt er es, erneut mangelfrei zu liefern, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder einen angemessenen Preisnachlass fordern sowie Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

6.3 In dringenden Fällen ist der Besteller berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten ohne Fristsetzung selbst zu beseitigen.

6.4 Im Falle der Nacherfüllung hat der Lieferant alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere Transport-

, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten.

6.5 Erfolgt eine Bemusterung, so gelten die Eigenschaften des Musters als Beschaffenheitsvereinbarung. Die gelieferte Ware muss musterkonform sein.

6.6 Die Geltendmachung sonstiger gesetzlicher Mängelansprüche sowie weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt dem Besteller vorbehalten.

6.7 Die Lieferungen müssen unter Einhaltung der jeweils aktuellen Vorschriften der Europäischen Union und den diesbezüglichen nationalen Umsetzungen zum Schutz der Umwelt und Gesundheit, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) erfolgen. Darüber hinaus sind gefährliche Stoffe anzugeben und dem Besteller deren Konformität zu bestätigen.

6.8 Der Lieferant gewährleistet weiterhin die Konformität des Liefergegenstandes mit den in gemeinschaftlichen europäischen Rechtsvorschriften für den Liefergegenstand festgelegten grundlegenden Anforderungen und Bewertungsverfahren; der Nachweis darüber ist gemäß ProdSG bzw. EG-Maschinenrichtlinie durch schriftliche EG-Konformitätserklärung oder Herstellererklärung (je nach Anwendungsfall) in deutscher Sprache, ggf. zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache, sowie durch die Kennzeichnung des Liefergegenstandes mit dem CE-Kennzeichen zu bescheinigen.

7. Wareneingangsprüfung

7.1 Der Besteller prüft unverzüglich nach Eingang der Lieferungen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorhanden sind. Offensichtliche Mängel werden binnen 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung/Leistung gerügt; verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung.

7.2 Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß einer Wareneingangskontrolle übersteigende Kontrolle der Liefergegenstände auf Mängel, Qualität oder Abweichung der vereinbarten Eigenschaften nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

8. Schutzrechte

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände frei von Rechten Dritter sind. Er hat den Besteller insbesondere von Ansprüchen

Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen der Liefergegenstände freizustellen.

8.2 Wird dem Besteller bzw. dessen Abnehmern aufgrund einer Schutzrechtsverletzung die Herstellung und/oder die Lieferung untersagt, so hat der Auftragsnehmer dem Besteller den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen und nach Wahl des Bestellers eine Lizenz vom Schutzrechtsinhaber zu erwerben oder die gelieferten Waren zurückzunehmen.

9. Free and Open Source Software

9.1 „Free und Open Source Software“ („FOSS“) ist jede Software, die (i) unter Lizenzbedingungen lizenziert wurde, die von der Open Source Initiative oder der Free Software Foundation als Open Source Software anerkannt und als solche auf ihrer jeweiligen Webseite aufgeführt wird und/oder (ii) vom jeweiligen Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei auf Basis einer Vereinbarung überlassen wurde, die das Recht zur Bearbeitung und Verbreitung dieser Software beinhaltet und welche die Verbreitung oder den Zugriff auf die Software nur dann erlaubt, wenn bestimmte Materialien oder Informationen (z.B. Lizenztexte, Copyright- oder Urheberrechtsvermerke, Sourcecode oder schriftliche Angebote hierzu) oder Links zu den Materialien oder den Informationen (im Folgenden **„Zusätzliche FOSS Materialien“**) mit der Software mit-geliefert oder anderweitig offengelegt werden.

9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, dass seine Leistung nur solche FOSS enthält, deren Verwendung vom Besteller zuvor schriftlich freigegeben wurde.

9.3 Verwendet der Lieferant freigegebene FOSS, ist er verpflichtet, die Pflichten aus den jeweiligen Lizenzbedingungen der FOSS zu erfüllen und dem Besteller eine vollständige Liste mit den Namen und Versionsnummern der anwendbaren Lizenzbedingungen sowie die verwendeten FOSS Komponenten, die dazugehörigen Lizenztexte und den vollständigen korrespondierenden Sourcecode der FOSS Komponenten sowie alle zusätzlichen FOSS Materialien zu übergeben. Ein Link zu den zusätzlichen FOSS Materialien ist nicht ausreichend. Der vollständige korrespondierende Sourcecode ist der Quellcode der von dem Lieferanten übergebenen Software einschließlich der erforderlichen Informationen für die Kompilierung und Installation der Software, der den Besteller in die Lage versetzt, einen Rebuild der Software selbst zu erstellen.

9.4 Die Mängelrechte nach dem Vertrag beziehen sich auch auf die FOSS Komponenten und gelten unabhängig davon, ob die Software FOSS oder eine Eigenentwicklung oder eine sonstige Third-Party-Software ist.

10. Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer der Vertragsbeziehung eine angemessene Betriebs- sowie Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und diese bis mindestens 5 Jahre nach Vertragsbeendigung beizubehalten. Auf Anforderung hat der Lieferant dem Besteller die Versicherung nachzuweisen.

11. Beistellung

Von dem Besteller beigestellte Stoffe oder Teile bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung derartiger Stoffe und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für den Besteller. Der Besteller wird Miteigentümer an den unter Verwendung seiner Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses, das insoweit vom Lieferanten für den Besteller verwahrt wird. Bei Wertminderungen oder Verlusten hat der Lieferant Ersatz zu leisten.

12. Werkzeuge, Formen, Muster usw.

Von dem Besteller überlassene und in seinem Eigentum stehende Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Prüfvorschriften, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne die schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte behält sich der Besteller ausdrücklich vor. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe insbesondere dann verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt.

13. Qualitätssicherung

Der Lieferant unterhält eine nach Art und Umfang geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung und weist diese auf Anforderung nach. Er verpflichtet sich, im Liefervertrag/in der Bestellung spezifizierte Qualitätsanforderungen

hinsichtlich der Liefergegenstände, Fertigungsverfahren und der Nachweisführung in vollem Umfang zu erfüllen. Soweit zwischen dem Besteller und dem Lieferanten eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen wurde, gelten deren Bestimmungen hinsichtlich der Qualitätssicherung vorrangig.

14. Geheimhaltung, Rückgabe von Unterlagen, Veröffentlichungen

14.1 Der Lieferant wird den Abschluss und Ergebnisse des Vertrages, Geschäftsvorgänge wie auch die im Rahmen der Erbringung der Leistungen von und über den Besteller erlangten Kenntnisse und Erfahrungen oder sonstige vom Besteller im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangte Informationen („**Informationen**“) gegenüber unbefugten Dritten vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind, eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht oder der Besteller im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat. Der Lieferant wird diese Informationen ausschließlich für die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Zwecke benutzen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach einer Beendigung des Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von 3 Jahren fort.

14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Bestellers oder verbundener Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG, insbesondere Schlüssel, Akten, elektronisch gespeicherte Daten und sonstige den Geschäftsbetrieb des Bestellers oder verbundener Unternehmen betreffende Unterlagen, so sorgfältig aufzubewahren, dass sie nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen können. Sämtliche Unterlagen sind dem Besteller auf Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, unaufgefordert herauszugeben oder zu vernichten. Im Falle von Seiten des Bestellers an den Lieferanten übermittelter Daten, hat der Besteller zudem gegen den Lieferanten einen Anspruch auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zu Gunsten des Bestellers.

14.3 Auf die mit dem Besteller bestehende Geschäftsverbindung darf in Veröffentlichungen des Lieferanten nur dann hingewiesen werden, wenn diesem zuvor schriftlich vom Besteller zugestimmt wurde.

15. Lieferantenerklärung und Außenhandel

15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, betreffend die von ihm gelieferte Ware die Lieferantenerklärung(en) und Langzeitlieferantenerklärung(en) abzugeben. Zudem hat der Lieferant auf den Lieferscheinen, seinen Rechnungen und der Langzeitlieferantenerklärung das Ursprungsland anzugeben; für Waren mit Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich die Ursprungsregion. Im Falle von Langzeitlieferantenerklärungen ist der Lieferant verpflichtet, uns von Änderungen der von ihm gemachten Angaben zugrundeliegenden Tatsachen unverzüglich zu informieren.

15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über etwaige Genehmigungspflichten für den (Re-) Export der Produkte gemäß auf das Vertragsverhältnis anwendbaren nationalen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Produkte schriftlich zu unterrichten. Hierzu stellt der Lieferant dem Besteller alle maßgeblichen Informationen zur Verfügung, zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei der betreffenden Warenposition. Dies sind insbesondere, aber nicht ausschließlich: (i) alle einschlägigen Ausfuhrlistennummern; (ii) sofern die Produkte unter die U.S. Export Control Administration Regulations (EAR) fallen, die Export Control Classification Number (ECCN) der U.S. Commerce Control List; (iii) die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken; (iv) die Ursprungsangabe (handelspolitischer Ursprung) jedes Produktes und deren Bestandteile, einschließlich Technologie und Software; (v) die Lieferantenerklärung über den präferenziellen Ursprung bei Lieferanten aus der Europäischen Union (sofern durch uns gefordert); (vi) Zertifikate zur Präferenz bei nicht europäischen Lieferanten (sofern durch den Besteller gefordert); (vii) einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen durch den Besteller. Auf die Anforderung des Bestellers hin ist der Lieferant verpflichtet, alle weiteren Außenhandelsdaten zu den jeweils vertragsgegenständlich zu liefernden Produkten und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen so wie unverzüglich (vor Lieferung entsprechend betroffener Produkte) den Besteller über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

16. Datenschutz

Der Besteller macht darauf aufmerksam, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Lieferantendaten für eigene Zwecke vom Besteller verarbeitet werden. Die jeweils aktuelle *Datenschutzerklärung für Lieferanten und Geschäftspartner* ist unter nachfolgendem Link abrufbar: <https://www.washtec.de/datenschutz/>

17. Sicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz und Energiemanagement

Die an den Besteller zu liefernden Waren, Anlagen und Ausrüstungen müssen den Anforderungen der einschlägigen Sicherheits-, Umweltschutz-, Energie- und Unfallverhütungsvorschriften bzw. -richtlinien entsprechen. Sämtliche erforderlichen Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern. Mit der Annahme des Auftrags verpflichtet sich der Lieferant, bei der Ausführung die einschlägigen gesetzlichen und unternehmensspezifischen Unfallverhütungs-, Umweltschutz-, Energie- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten.

Der Besteller hat sich Normen in den Bereichen der Qualitäts-, Umwelt-, Energie- und Arbeitssicherheitsmanagementsystemen verpflichtet und erwartet von den Lieferanten ebenso diese oder gleichwertige Anforderungen zu erfüllen. Hier steht für den Besteller insbesondere der sorgfältige Umgang mit Ressourcen im Vordergrund.

18. Corporate Social Responsibility und WashTec Verhaltenskodex für Lieferanten

18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit zu beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Auftragnehmern bestmöglich fördern und einfordern.

18.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den ihm bekannten WashTec Verhaltenskodex für Lieferanten in seiner jeweils aktuellen Version jederzeit einzuhalten. Der WashTec Verhaltenskodex für Lieferanten ist unter https://ir.washtec.de/download/companies/washtec/NewsReview/201912-WT_Verhaltenskodex-Lieferanten_DE.pdf abrufbar. Der Lieferant wird den Besteller einmal jährlich schriftlich die Einhaltung dieses Kodex bestätigen.

19. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen und sonstige unabwendbare Ereignissen berechtigen den Besteller - unbeschadet seiner sonstigen Rechte -, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind (d.h. nicht kürzer als 4 Wochen andauern) und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs des Bestellers zur Folge haben und der Besteller das Hindernis dem Lieferanten unverzüglich anzeigt.

20. Abtretung

Der Lieferant ist zur Abtretung der Forderungen und sonstiger Rechte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt. § 354a HGB bleibt unberührt.

21. Gerichtsstand, anwendbares Recht

21.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann ist, Augsburg, Bundesrepublik Deutschland.

21.2 Die vertragliche Beziehung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG).